

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung	BERLIN	
--	---------------	---

Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

2025 - 2029

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der
Berufsausbildung im Land Berlin vom 15. August 2025 (ABl. Nr. 34 vom 15. August 2025
S. 2204 - 2211)

Herausgeber: Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt
und Antidiskriminierung

Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin

Auf Grund des § 6 Absatz 1 AZG wird bestimmt:

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

- (1) Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und auf Grundlage des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Erhöhung der Anzahl und zur Verbesserung der Qualität betrieblicher Ausbildungsplätze Zuschüsse,
 - a) für die Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen und hochschulischen Einrichtungen (Unterabschnitt 2.1),
 - b) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, für den Besuch einer Berufsschule oder einer überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei Splitterberufen (Unterabschnitt 2.2),
 - c) für überbetriebliche Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebezügen (Unterabschnitt 2.3),
 - d) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen (Unterabschnitt 2.4),
 - e) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen (Unterabschnitt 2.5),
 - f) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung, zur Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben (Unterabschnitt 2.6.),
 - g) im Rahmen der beruflichen Erstausbildung bei der Übernahme von Auszubildenden (Unterabschnitt 2.7),
 - h) im Rahmen der beruflichen Ausbildung von geflüchteten Personen (Unterabschnitt 2.8),
- (2) Die Förderungen nach den in diesen Verwaltungsvorschriften in den Unterabschnitten 2.1 und 2.8 beschriebenen Instrumenten werden auf der Grundlage von Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; EU-ABl. L 283 vom 27. September 2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1315/2023 vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1) geändert worden ist, gewährt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 lit. a AGVO).

- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- (4) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn von Dritten für die unter Absatz 1 Buchstabe a bis h genannten Zwecke aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder tarifvertraglicher Regelungen Leistungen zu erbringen sind oder tatsächlich erbracht werden. Eine Doppelförderung findet nicht statt.

2. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang

2.1 Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)

- (1) Antragsberechtigt ist der ausbildende Betrieb mit Sitz im Land Berlin, soweit es sich bei der Ausbildung um einen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannten Ausbildungsberuf handelt.
- (2) Ausbildende Betriebe, die eine Ausbildung im Verbund mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen durchführen lassen, können hierfür einen Zuschuss erhalten.
- (3) Eine Verbundausbildung im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn
 - a) die durch den ausbildenden Betrieb beantragten Ausbildungsabschnitte im Ausbildungsrahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind und diese im Ausbildungsbetrieb nicht selbst vermittelt werden können oder zur Verbesserung der Ausbildungsqualität erforderlich sind und er diese Lehrinhalte durch die in Absatz 2 genannten Stellen durchführen lässt oder
 - b) durch den ausbildenden Betrieb bei den Auszubildenden ein Bedarf für eine Vorbereitung auf die Abschlussprüfung oder auf die gestreckte Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung festgestellt wurde, der durch den Ausbildungsbetrieb nicht selbst vermittelt werden kann und sich diese Prüfung auf Ausbildungsabschnitte bezieht, die im Rahmenplan der entsprechenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben sind und er diese Prüfungsvorbereitung durch die in Absatz 2 genannten Stellen durchführen lässt. Die Förderung der Vorbereitung auf die gestreckte Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung ist nur für die Ausbildungsberufe zugelassen, die gemäß der

entsprechenden Ausbildungsordnung, diese Prüfungsart fordern. Die Förderung einer Zwischenprüfung ist ausgeschlossen. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Durchführung dieser Prüfungsvorbereitung bei den Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von 3 bis 3,5 Jahren frühestens im dritten Ausbildungsjahr beginnt sowie bei den Ausbildungsberufen mit einer Ausbildungsdauer von 2 Jahren frühestens im zweiten Ausbildungsjahr beginnt und vor dem Termin der praktischen Abschlussprüfung stattfindet. Dafür können pro Ausbildungsverhältnis maximal 440,00 € bezuschusst werden.

- (4) Voraussetzungen für eine Förderung sind die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin, sowie die detaillierte Bestätigung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle zur Notwendigkeit der Verbundausbildung gemäß der Förderkriterien nach Absatz 3.
- (5) Eine digitale Ausbildung im Verbund ist grundsätzlich erlaubt. Alle übrigen Bestimmungen und Prüfmodalitäten zur Förderung und Genehmigung der Verbundausbildung bleiben bestehen und gelten uneingeschränkt auch für die digitale Verbundausbildung. Im Falle einer digitalen Ausbildung im Verbund ist durch den antragstellenden Betrieb nachzuweisen, dass mindestens 80 von Hundert des Ausbildungsinhaltes beim Verbundpartner absolviert wurden.
- (6) Nicht gefördert wird die Ausbildung auf Gegenseitigkeit oder eine in diesem Sinn vereinbarte Ausbildung unter mehreren Beteiligten (Ringtausch) im zwischenbetrieblichen Ausbildungsverbund.
- (7) Die Bestätigung der Notwendigkeit der Verbundausbildung durch die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Kooperationsvertrag mit dem Verbundpartner sowie die vereinbarten Ausbildungsabschnitte (Ausbildungsplan mit Dauer und Kosten) sind vor Bescheiderteilung einzureichen.
- (8) Der Zuschuss beträgt für jeden nachgewiesenen Ausbildungstag beim Verbundpartner maximal 40,00 € pro Ausbildungsverhältnis.

Die Förderhöhe ist nach der Ausbildungsdauer wie folgt gestaffelt:

- a) Für eine 3-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 6.500,00 €.
- b) Für eine 3,5-jährige Ausbildung beträgt die Förderhöhe bis zu 7.500,00 €.
- c) Für eine 2-jährige Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ausbildungsberater der zuständigen Stelle ein Zuschuss erfolgen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 2.500,00 €.

Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als das vom ausbildenden Betrieb für das jeweilige Ausbildungsverhältnis an den Verbundpartner zu entrichtende Entgelt. Grund und Höhe der Zahlungen sind nachzuweisen.

2.2 Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)

- (1) Antragsberechtigt sind die Auszubildenden aus Berliner Ausbildungsbetrieben, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung mit Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde in Splitterberufen ausgebildet werden.
- (2) Auszubildende, die in einem Beruf ausgebildet werden, der in der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe erfasst ist, für die der Berufsschulunterricht in einer länderübergreifenden Fachklasse stattfindet, können hierfür einen Zuschuss erhalten, sofern die für Bildung zuständige Senatsverwaltung den in dieser Einrichtung vermittelten Unterricht als nach Art und Umfang mindestens gleichwertig anerkannt hat und die Auszubildenden vom Berufsschulunterricht in Berlin befreit wurden.
- (3) Die Befreiung von der Berufsschulpflicht im Land Berlin wird auf Antrag bei der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung erteilt.
- (4) Der Zuschuss beträgt 24,00 € je nachgewiesenem Schultag der Ausbildung in der geeigneten Einrichtung (ohne Prüfungstage). Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Berufsschüler/der Berufsschülerin die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann. Zugemutet werden kann die Fahrt immer dann, wenn der Unterrichtsort innerhalb des Tarifgebietes „Berlin A, B, C“ des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg liegt.

2.3 Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebezügen

- (1) Antragsberechtigt sind die Handwerkskammer Berlin sowie vergleichbare Einrichtungen anderer Gewerbebezüge. Die Förderung wird in Form einer Teilnehmendenpauschale für betriebliche Auszubildende gewährt.
- (2) Umschulungsverhältnisse werden nicht gefördert.
- (3) Für überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU) im ersten bis vierten Ausbildungsjahr im Bereich des Handwerks sowie der Landwirtschaft, die insbesondere der Systematisierung und Intensivierung der beruflichen Grundausbildung und ergänzenden Fachausbildung dienen und eine einheitliche gute Ausbildungsqualität sichern, können Zuschüsse gewährt werden.
- (4) Diese Lehrgänge sind entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk in der jeweils geltenden Fassung und unter Zugrundelegung der vom Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik in Zusammenarbeit mit den Landesinnungsverbänden oder einem anderen Fachinstitut erstellten Rahmenlehrpläne und Durchschnittskostensätze durchzuführen.

- (5) Die Förderung überbetrieblicher Lehrgänge dient der Ermäßigung der von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten.
- (6) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im ersten Ausbildungsjahr (Grundstufenlehrgänge) in Höhe von 60 von Hundert der von der zuständigen Senatsverwaltung anerkannten Durchschnittskostensätze des Heinz-Piest-Institutes oder eines anderen Fachinstitutes förderfähig.
- (7) Im Bereich des Handwerks sind Lehrgänge im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr (Fachstufenlehrgänge) in Höhe von einem Drittel von Hundert der von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anerkannten Durchschnittskostensätze des Heinz-Piest-Institutes förderfähig.
- (8) Im Bereich der Landwirtschaft beträgt die Förderung über alle Ausbildungsjahre 60 von Hundert der anerkannten Durchschnittskostensätze in Zusammenarbeit mit einem Fachinstitut des Berufsstandes.
- (9) Die Handwerkskammer Berlin sowie vergleichbare Einrichtungen anderer Gewerbebezüge haben einen Gesamtzuswendungsnachweis über die durchgeführten Lehrgänge zu erstellen. Dazu gehören namentliche Listen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, bei der Handwerkskammer Berlin getrennt nach Grund- und Fachstufe.
- (10) Die von den Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die Errichtung, Erweiterung und Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) für Berlin nach dem hierfür geltenden Förderkonzept für überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) gewährten Zuschüsse können von der hierfür zuständigen Senatsverwaltung um bis zu 15 von Hundert der anerkannten Gesamtkosten aufgestockt werden.

2.4 Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung
 - a) Ausbildungsplätze mit Personen besetzen, die keinen Schulabschluss besitzen oder lediglich über die Berufsbildungsreife verfügen oder für die bei Schulabgang sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt war. Hierfür dürfen die Betriebe keine Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung nach den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches, insbesondere des Zweiten und Dritten Buches (SGB II und III), erhalten.
 - b) die Berufsausbildung von Auszubildenden fortsetzen, die die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a) oder nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) erfüllen und eine geförderte außerbetriebliche Berufsausbildung aufgrund besonderer

Ausnahmetatbestände abgebrochen haben. Ausnahmetatbestände werden durch Einzelfallentscheidungen geregelt und sind vom Antragsteller zu begründen und nachzuweisen.

(2) Der Zuschuss beträgt bis zu

- 30 von Hundert der monatlichen Vergütung im ersten Ausbildungsjahr,
- 30 von Hundert der monatlichen Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr,
- 70 von Hundert der monatlichen Vergütung im dritten Ausbildungsjahr,

wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt; insgesamt jedoch höchstens 10.000,00 € pro Ausbildungsverhältnis. Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.

- (3) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.5 Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen

- (1) Um den Zugang zu bisher spezifisch männlichen bzw. weiblichen Ausbildungsberufen des jeweils anderen Geschlechts zu erleichtern, können Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer Frau in einem mit weiblichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf beziehungsweise einem Mann in einem mit männlichen Auszubildenden gering besetzten Ausbildungsberuf einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.
- (3) Als gering besetzte Ausbildungsberufe in diesem Sinne gelten Berufe, bei denen die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit weiblichen beziehungsweise männlichen Auszubildenden in dem jeweiligen Ausbildungsberuf in Berlin zum Stichtag des 31. Dezember des Vor-Vorjahres, in dem die Ausbildung beginnt, weniger als 20 von Hundert beträgt.
- (4) Der Zuschuss beträgt 75 von Hundert der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €.

- (5) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (6) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.
- (7) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.6 Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer erziehenden Person mit mindestens einem Kind, das zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zur Verfügung stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind Betriebe, die einer Person mit Pflegeaufgaben einen Ausbildungsplatz im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zu Verfügung stellen
- (3) Als erziehend im Sinne von Absatz 1 gelten Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben.
- (4) Als Person mit Pflegeaufgaben im Sinne Absatz 2 gelten Personen, die nachweislich durch Kranken-/ Pflegekassen als Pflegeperson für eine andere Person anerkannt wurde.
- (5) Der Zuschuss beträgt 75 von Hundert der monatlichen Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsverhältnisses durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsübliche tarifliche Regelung ergibt, jedoch höchstens 7.500,00 €.
- (6) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Der Zuschuss für das zweite und dritte Ausbildungsjahr wird jeweils jährlich im Voraus gewährt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (7) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.

- (8) Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird. Der Rückforderungsbetrag wird anteilig, entsprechend der Dauer der im Betrieb zurückgelegten Ausbildungszeit, berechnet.

2.7 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, die ihren Ausbildungsplatz durch Insolvenz des Betriebes oder des Trägers, Stilllegung des Betriebes oder in Folge einer von der zuständigen Landesbehörde ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens im Land Berlin nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) verloren haben.
- (2) Der Zuschuss beträgt 75 von Hundert der aufzubringenden Ausbildungsvergütung, wie sie sich zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Betrieb als im Ausbildungsvertrag vereinbarte ortsüblichen tarifrechtliche Regelung ergibt, höchstens pro Ausbildungsverhältnis 5.000,00 €.
- (3) Der Zuschuss wird halbjährlich rückwirkend ausgezahlt, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat.
- (4) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ist ausgeschlossen.

2.8 Förderung von geflüchteten Personen

- (1) Antragsberechtigt sind Betriebe, die Ausbildungsplätze mit Personen besetzen,
- a) die über eine geltende
- Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (und damit zur Berufsausbildung) oder
 - Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (und damit zur Berufsausbildung) oder
 - Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens und eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (und damit zur Berufsausbildung)

verfügen und

- b) deren erstmalige Einreise nach Deutschland nachweislich höchstens fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung erfolgte.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den antragstellenden Betrieb nachzuweisen. Für den Nachweis genügt die Vorlage entsprechender Dokumente und Ausweispapiere der Auszubildenden (Kopie).

- (2) Der Zuschuss beträgt bis zu

- 2.000,00 € für das erste Ausbildungsjahr,
- 1.000,00 € für das zweite Ausbildungsjahr,
- 2.000,00 € für das dritte Ausbildungsjahr.

- (3) Der Zuschuss für das erste Ausbildungsjahr wird nach Ablauf der Probezeit bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Die Auszahlung erfolgt jeweils halbjährlich rückwirkend, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat. Bei vorzeitiger Lösung wird der Zuschuss anteilig gewährt. Der Zuschuss ab dem zweiten Ausbildungsjahr wird jeweils nach Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres bewilligt, wenn das Ausbildungsverhältnis danach fortbesteht. Die Auszahlung ab dem zweiten Ausbildungsjahr erfolgt jährlich rückwirkend, sobald der Betrieb den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses schriftlich bestätigt hat. Die Auszahlung für das letzte Ausbildungsjahr erfolgt jährlich rückwirkend, sobald der Betrieb den amtlichen Beendigungsnachweis des Ausbildungsverhältnisses schriftlich vorlegt. Bei vorzeitiger Lösung wird der Zuschuss anteilig gewährt.
- (4) Die zusätzliche Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen) und 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben) ist ausgeschlossen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderleistungen sind freiwillige Leistungen des Landes Berlin. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Voraussetzung für alle Förderungen ist die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zuständigen Stelle im Land Berlin. Die Eintragungs- beziehungsweise Registrierungsbestätigung ist nachzuweisen (außer bei Unterabschnitt 2.3 Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebranchen).
- (3) Eine Bewilligung der Zuwendung wird nur unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin und der Antragsteller (ausgenommen Unterabschnitt 2.2 und aus Unterabschnitt 2.3

Bildungsstätten außerhalb Berlins) allen bei sich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 7 Abs. 1 Landesmindestlohngesetz (LMiLoG Bln) mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 LMiLoG Bln zahlen und dass sie und er ferner Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern bzw. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern abschließt, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 7 Abs. 1 LMiLoG Bln bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 LMiLoG Bln zu zahlen sowie dass sie oder er Kontrollen zur Einhaltung dieser Auflagen durch die Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich ermöglichen und unterstützt.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Berufsausbildungsverhältnisse bei Arbeitgebern der öffentlichen Hand, wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie
- b) privatrechtliche Unternehmen und Organisationen, an denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält oder deren Finanzierung überwiegend durch öffentliche Mittel erfolgt.

4. Verfahren

4.1 Antrag

- (1) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich oder elektronisch unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens sechs Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses zu stellen (außer bei Unterabschnitt 2.3 Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbebranchen). Sie können bereits nach Abschluss des Ausbildungsvertrages gestellt werden. Abweichend davon beträgt die Antragsfrist für eine Förderung nach Unterabschnitt 2.1. (Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)) sowie Unterabschnitt 2.2 (Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)) sechs Monate nach Beginn der Verbundausbildung beziehungsweise sechs Monate nach Beginn der Beschulung außerhalb Berlins. Sollte das Ausbildungsverhältnis bereits zuvor beendet worden sein, ist eine Antragstellung nur bis zum Ende des Ausbildungsverhältnisses möglich.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Probezeit oder der Ablauf des Teilbewilligungszeitraums. Der Fortbestand eines Ausbildungsverhältnisses bei einer Förderung nach den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben), 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) und 2.8 (Förderung von geflüchteten

Personen) ist mittels Veränderungserklärung und der letzten drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen nachzuweisen.

- (3) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.1 (Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)), 2.2 (Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)), 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben), 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) sind bei der Handwerkskammer Berlin, Abteilung IV / FBB, Blücherstr. 68, 10961 Berlin, Tel.: 030/ 259 03 381, 030/ 259 03 382, Fax: 030/ 259 03 380, E-Mail: fbf@hwk-berlin.de zu stellen.
- (4) Das Informationsangebot und die Antragsformulare sind unter www.hwk-berlin.de/fbf (Formulare und Merkblätter) zu finden.
- (5) Die in den Antragsformularen aufgeführten Unterlagen sind unbedingt beizulegen. Eine Bearbeitung kann erst bei Vorlage vollständiger Antragsunterlagen erfolgen.
- (6) Anträge für die Förderung nach den Unterabschnitten 2.3 (Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezeigen) sind bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, Tel.: 030/ 9028 1306 schriftlich zu stellen
- (7) Das Informationsangebot ist unter <https://www.berlin.de/sen/arbeit/ausbildung/berufsausbildung/richtlinienfoerderung/> zu finden.
- (8) Anträge auf Förderung nach Unterabschnitt 2.3 (Förderung der überbetrieblichen Lehrgänge im Handwerk und in vergleichbaren Gewerbezeigen) sind von der Handwerkskammer Berlin beziehungsweise von den Maßnahmeträgern in ähnlichen Gewerbezeigen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

4.2 Bewilligung

- (1) Den Anforderungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren liegen die entsprechenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und deren Ausführungsvorschriften zu Grunde.

- (2) Die Bewilligung wird durch die jeweilige zuständige Bewilligungsstelle vorgenommen (siehe Unterabschnitt 4.1 Antrag). Die Zuschüsse nach Unterabschnitt 4.1 Absatz 3 sind zweckgebunden zur Deckung der jeweiligen Ausbildungskosten zu verwenden.
- (3) Die Antragsteller für die Unterabschnitte 2.1 (Verbundausbildung von Betrieben mit anderen Betrieben, überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, freien Trägern, schulischen oder hochschulischen Einrichtungen (Verbundpartner)), 2.2 (Förderung des Besuches einer Berufsschule oder überbetrieblichen Berufsbildungsstätte außerhalb Berlins bei anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)), 2.4 (Förderung von auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben), 2.7 (Übernahme von Auszubildenden) und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) verpflichten sich direkt nach Beendigung der Ausbildung den amtlichen Beendigungsnachweis des Ausbildungsverhältnisses bei der Handwerkskammer Berlin, Abteilung IV / FBB, Blücherstr. 68, 10961 Berlin, Tel.: 030/ 259 03 381, 030/ 259 03 382, Fax: 030/ 259 03 380, E-Mail: fbb@hwk-berlin.de schriftlich vorzulegen.
- (4) Als monatliche Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften ist die Bruttoausbildungsvergütung ohne Arbeitgeberanteil maßgeblich. Grundlage ist die ausbildungsvertragliche Regelung zu Beginn des Ausbildungsverhältnisses.
- (5) Die zusätzliche Förderung der Verlängerung des Ausbildungsvertrages wegen nicht bestandener Prüfung (Nachlehre) ist bei den Unterabschnitten 2.4 (Förderung von benachteiligten Personen), 2.5 (Förderung von frauenatypischen und männeratypischen Berufsausbildungen), 2.6 (Förderung von erziehenden Personen und Personen mit Pflegeaufgaben), und 2.8 (Förderung von geflüchteten Personen) ausgeschlossen.
- (6) Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf der Bewilligungsbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Rückzahlungsbeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu verzinsen.

5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 01. Juli 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2029 außer Kraft.
- (2) Die „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin“ vom 10. August 2021 (ABl. Nr. 37 vom 27. August 2021 S. 3410 - 3417), treten mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.